Der Markt Rennertshofen erläßt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende

## Neufassung der

## Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Rennertshofen

§ 1

Der Markt Rennertshofen ehrt Bürgerinnen und Bürger, die sich durch hervorragende Leistungen und Verdienste oder für verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit insbesondere auf

- ehrenamtlichem,
- sportlichem,
- beruflichem oder
- sozialem

Gebiet sowie im Vereinsleben, im Umweltbereich, in der Politik, Wirtschaft, Kultur oder dem Geistesleben verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Rennertshofen.

§ 2

Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Rennertshofen mit der Schriftumrahmung "Markt Rennertshofen". Die Rückseite zeigt eine Lorbeerzweigverzierung und trägt die Inschrift: "Dank für besondere Verdienste".

§ 3

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

Bürgermeister"

§ 4

- 1) Die Bürgermedaille wird durch Beschluß des Marktgemeinderates verliehen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderates.
- 2) Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister und den politischen Gruppierungen im Marktgemeinderat sowie von den Bürgern des Marktes Rennertshofen eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
- 3) Die Beratung und Beschlußfassung über die Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- 4) Die Bürgermedaille soll in der Regel nur einmal im Jahr verliehen werden.

§ 5

Die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Rennertshofen eingeladen.

§ 6

Mit der Aushändigung der Bürgermedaille wird diese Eigentum des Inhabers.

§ 7

Der Markt Rennertshofen kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderates.

§ 8

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennung von Straßen und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1995 außer Kraft.

Rennertshofen, den 11.10.1996 (GR-Beschluß vom 07.10.1996)

## Gebert

1. Bürgermeister